

Kindergartenpflicht- Elterninformation

Sehr geehrte Eltern!

Alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich, die bis zum 31. August 2026 das 5. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen gemäß § 3a des Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (Oö. KBBG) ab 1. September 2026 der allgemeinen Kindergartenpflicht. Davon ist im kommenden Arbeitsjahr 2026/2027 auch Ihr Kind betroffen.

Ausnahmen von der allgemeinen Kindergartenpflicht bestehen nur für Kinder, die vorzeitig die Volksschule besuchen.

Hintergrund der allgemeinen Kindergartenpflicht ist es, allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten. Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maße zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

Besucht Ihr Kind den Kindergarten ausschließlich im gesetzlich im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr vorgeschriebenen Ausmaß, ist der Besuch für Sie als Eltern generell kostenfrei. Kosten können Ihnen nur für eine in Anspruch genommene Mittagsverpflegung, für allfällige Veranstaltungen, sowie betreffend Bastelmaterialien (sog. „Werkbeitrag“) entstehen. Soll Ihr Kind den Kindergarten über das gesetzlich für die Kindergartenpflicht vorgesehene Maß hinaus besuchen, wird für den Besuch nach 13:00 Uhr ein nach dem Familieneinkommen berechneter Elternbeitrag eingehoben.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle für Sie wichtigen Informationen zur Kindergartenpflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Anmeldung

- Ihr Kind hat bisher noch keinen Kindergarten besucht:

Sollte Ihr Kind noch keinen Kindergarten besuchen, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, Ihr Kind in einer entsprechenden Einrichtung zum Besuch anzumelden. Diese Anmeldung muss jedenfalls so rechtzeitig erfolgen, dass eine Erfüllung der Kindergartenpflicht ab 1. September 2024 möglich ist. § 12 Absatz 1 Oö. KBBG sieht vor, **dass Anmeldungen für den Besuch einer Einrichtung im Arbeitsjahr 2026/2027 bis spätestens 31. März 2026 zu erfolgen haben.**

Formulierung zu den Anmeldemodalitäten, z.B.

- *Es wird ersucht, das beiliegende Anmeldeformular ausgefüllt und unterschrieben im Gemeindeamt der _____ [Gemeindenname], _____ [Adresse] abzugeben. Die Öffnungszeiten des Gemeindeamtes sind: _____.*
- *Sie werden ersucht, beiliegendes Anmeldeformular auszufüllen zu unterschreiben, und an den Kindergarten _____, _____ [Adresse] oder per E-Mail an _____ [Mailadresse] zu übermitteln.*

- Ihr Kind besucht einen Kindergarten außerhalb der Gemeinde Alkoven oder Sie haben ihr Kind in einer Einrichtung außerhalb der Gemeinde Alkoven angemeldet:

Besucht Ihr Kind bereits eine Einrichtung außerhalb der Gemeinde Alkoven oder ist ihr Kind in einer Einrichtung außerhalb zum Besuch angemeldet, ist keine Anmeldung in der Gemeinde Alkoven erforderlich. Um unnötige Verwaltungs(straf)verfahren zu vermeiden, sind Sie als Eltern aber gesetzlich dazu verpflichtet, die Gemeinde Alkoven, ebenfalls bis zum 31. März 2026, über den bereits stattfindenden oder beabsichtigten Besuch zu informieren. Sie können diese Meldung bis zum 31. März 2026 jederzeit unter ursula.hammer@alkoven.ooe.gv.at vornehmen.

- Ihr Kind besucht bereits den Kindergarten in der Gemeinde Alkoven:

Es sind keine weiteren Schritte durch Sie erforderlich.

Umfang der Kindergartenpflicht

Im Kindergartenpflichtjahr ist es gesetzlich vorgesehen, dass Ihr Kind den Kindergarten **an 5 Tagen pro Woche und im Ausmaß von 20 Wochenstunden** besucht. Der Besuch hat **grundsätzlich an den Vormittagen** zu erfolgen. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Besuchszeit von 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche.

Ist es beispielsweise aufgrund Ihrer Berufstätigkeit erforderlich, dass Ihr Kind an einzelnen Tagen den Kindergarten weniger als 4 Stunden besucht, ist dies nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung möglich. Die fehlenden Stunden müssen jedoch an anderen Wochentagen nachgeholt werden, so dass jedenfalls wöchentlicher Besuch im Ausmaß von 20 Stunden stattfindet.

„Buszeiten“, d.h. Zeiten in denen sich Ihr Kind in einem von der Gemeinde eingerichteten Kindergartentransport befindet, werden nicht in diese 20 Stunden eingerechnet. Maßgeblich ist ausschließlich die in der Einrichtung verbrachte Zeit.

Fernbleiben vom Kindergarten

In den gesetzlichen Schulferien sowie an den schulautonomen freien Tagen besteht generell keine Kindergartenpflicht, ein Fernbleiben vom Kindergarten ist daher nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung möglich.

Ein darüberhinausgehendes Fernbleiben an ganzen Tagen oder eine Unterschreitung der wöchentlichen Mindestanwesenheit von 20 Stunden an nicht-schulfreien Tagen ist nur zulässig:

- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern, oder
- bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophe, Todesfall in der Familie), oder
- im Rahmen einer urlaubsbedingte Abwesenheit von maximal 5 Wochen pro Kindergartenjahr.

Sollte Ihr Kind am Besuch des Kindergartens gehindert sein oder eine Abwesenheit an schulfreien Tagen bzw. im Rahmen der urlaubsbedingten Abwesenheit geplant sein, haben Sie die Kindergartenleitung unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Abmeldung vom Kindergarten trotz bestehender Kindergartenpflicht

Soll Ihr Kind auch im Jahr der Kindergartenpflicht keinen Kindergarten besuchen, können Sie in bestimmten Fällen eine Abmeldung vornehmen. Die Abmeldung müssen Sie bei der Oö. Landesregierung vornehmen, dazu steht Ihnen ein entsprechendes Formular unter www.ooe-kindernet.at zur Verfügung.

Eine solche Abmeldung ist nur zulässig, wenn

- der Besuch einer Einrichtung Ihrem Kind aufgrund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen nicht zugemutet werden kann, oder
- der Besuch einer Einrichtung Ihrem Kind aufgrund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Ihrem Wohnort und der nächstgelegenen Einrichtung nicht zugemutet werden kann, oder
- Ihr Kind bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater oder im Rahmen der häuslichen Erziehung betreut wird und eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung dadurch sichergestellt wird. Eine Abmeldung aufgrund der Betreuung bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater oder im Rahmen der häuslichen Erziehung ist nur zulässig, wenn Ihr Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Zur Unterstützung der Eltern für die häusliche Betreuung sowie der Tagesmütter bzw. Tagesväter wurde der Leitfaden „[Kinder im Jahr vor dem Schuleintritt](#)“ herausgegeben, um sicherzustellen dass häuslich betreute Kinder umfassend auf den Schulbesuch vorbereitet werden können.

Die Oö. Landesregierung beurteilt das Bestehen der Voraussetzungen für eine Abmeldung. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Abmeldung innerhalb von einem Monat untersagt.

Verletzung der Kindergartenpflicht

Als Eltern haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind die allgemeine Kindergartenpflicht ordnungsgemäß, d.h. auch im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung beispielsweise von Ferienzeiten oder gerechtfertigtem Fernbleiben erfüllt.

Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, stellt dies, ebenso wie es bei einer Verletzung der Schulpflicht der Fall ist, eine Verwaltungsübertretung dar. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Strafen zwischen € 110 und € 440 bzw. bei Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 2 Wochen festzusetzen.